

# Abwägung

zu den Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden,  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Helgastraße“  
2. Änderung

Vorentwurf



Stand: 24. November 2020

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	15.07.2020	05.08.2020	<p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterungen: Die Änderung von Festsetzungen, um eine Nachverdichtung der hinteren Grundstücksteile im nördlichen Teil des Plangebietes des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Helgastraße“ zu ermöglichen, widerspricht den Zielen der Raumordnung nicht.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ((LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die vorliegende Planfassung beinhaltet die für die Planungsabsicht relevanten Grundsätze.</p> <p>Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihres Planentwurfes geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden</p>	Keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	15.07.2020	31.07.2020	<p>Li.</p> <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die Änderung des B-Plans, mit der lediglich die durch den Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen neu definiert werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Einwände. Belange der v. g. Verkehrsbereiche werden durch den B-Plan nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	15.07.2020	19.08.2020	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu der 2. Änderung (Planfassung: 15.07.2020) des Bebauungsplanes „Helgastraße“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
				<p>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o. g. Verfahren berührt, da der Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf liegt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o. g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p><u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ der Stadt Finsterwalde liegt ca. 1,3 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Finsterwalde-Schacksdorf.</p> <p>Für den v.g. SLP wurde kein Bauschutzbereich i.S.d. §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt.</p> <p>Somit befindet sich das Plangebiet außerhalb festgelegter Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze (Verkehrs- Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.</p> <p>Demnach liegt das Plangebiet im Bereich der Horizontalfläche des SLP Finsterwalde-Schacksdorf. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Die gegebenen Hinweise, werden sofern für die Planung von Belang, in die Begründung aufgenommen.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Aufgrund der geplanten Planungsabsicht (Schaffung Wohnbauland mit zweigeschossiger Bebauung) ist eine Beeinträchtigung ziviler Luftfahrtrechtlicher Belange jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf.</p> <p>Im Ergebnis bestehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>1. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.</p> <p>3. Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelästigungen durch den Luftverkehr zu rechnen.</p> <p>4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw), Postfach 2963, 53019 Bon zu beteiligen.</p> <p>5. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche</p>	<p>Stand 24.11.2020</p> <p>Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis, dass aufgrund der Nähe zum Sonderlandesplatz Finsterwalde-Schacksdorf Lärmbelästigungen nicht vollständig auszuschließen sind, wird in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				derliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.  Ich bitte der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Stand 24.11.2020				
4	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	15.07.2020	29.07.2020	Der o. gen. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen gegen die Aufstellung des o. gen. Bebauungsplanes keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	15.07.2020	17.07.2020	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:  Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.  Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.	Keine Abwägung erforderlich.  <b>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung unter den Punkt 5.2 (Sonstige Auswirkungen) aufgenommen.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 24.11.2020				
				Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Die Abt. Baudenkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046	15.07.2020	20.07.2020	Auf dem Formblatt wurde nichts angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	15.07.2020		Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	15.07.2020	23.07.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
10	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	15.07.2020	07.08.2020	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>Sachstand Planung:</u></p> <p>Mit der 2. Änderung des seit 16.07.2016 rechtswirksamen Bebauungsplanes werden Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Nachverdichtung des bereits bestehenden Wohngebiets zwischen Helgastraße und Margaretenstraße angestrebt. Hierfür werden die bisher festgesetzten Baugrenzen aufgehoben und nunmehr ein komplexes Baufeld für die bessere Ausnutzung der vorhandenen Grundstückstiefen definiert. Die Grundzüge der Planung zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes bleiben unberührt.</p> <p>Das Planverfahren erfolgt als vereinfachtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht.</p> <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes sind ausgehend vom bereits lokalisierten Nutzungsbestand und der weiterhin bestehenden WA-Bauflächenfestsetzung keine Bedenken gegen die Planänderung erkennbar.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	15.07.2020	17.08.2020	<p>Mit Schreiben vom 16.07.2020, hier eingegangen am 20. Juli 2020, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt.</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 24.11.2020				
				<p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> grundsätzlich keine Einwände vorgebracht. Es werden jedoch verschiedene Hinweise benannt, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus dem Festsetzungskatalog des Änderungsbebauungsplans muss eindeutig hervorgehen, welche Festsetzungen hinzukommen (hier: Mindestgröße von Baugrundstücken nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, überbaubare Grundstücksfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, geändert werden (hier: Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und gestrichen werden (hier zeichnerische Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 BauNVO). Es wird dementsprechend eine redaktionelle Anpassung des Festsetzungskataloges empfohlen (vgl. Ausführungen in der städtebaulichen Begründung des Bebauungsplanes, S. 11-13 sowie Land Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur: Arbeitshilfe Bebauungsplan, Potsdam, Stand Januar 2020, Abschnitt D3, Kap. A „Änderungsbebauungspläne als Textbebauungspläne“).</li> <li>2. Es ist im Sinne des Bestimmtheitsgebotes textlich klarzustellen, ob die Linienführung der überbaubaren Grundstücksfläche, wie sie unter Pkt 3 der Änderungsfestsetzungen benannt wird, als Baugrenze im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt wird.</li> <li>3. Die Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern 606 und 607 der Flur 24 sind in die Auflistung der Grundstücke aufzunehmen, die Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind.</li> <li>4. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst, d. h. die gerechte Abwägung der</li> </ol>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt, zwar sind in der Begründung zur 2. Bebauungsplanänderung umfangreiche Ausführungen zu den geänderten, ergänzten und gestrichenen Festsetzungen enthalten, um jedoch, insbesondere für die Plananwendung, eindeutige Regelungen aufzuzeigen, wird die angeregte Struktur für die neuen/geänderten/ergänzten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen übernommen.</b></p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die vorgetragene Belange, Hinweise und Anregungen sowohl der Öffentlichkeit als auch der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der Abwägung behandelt, die in der Stadt Finsterwalde generell eindeutig do-</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 24.11.2020				
				<p>öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“ und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben.</p> <p>5. Durch die Aufhebung bzw. Neufassung der Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche werden mit der Änderungsplanung die Bebauungsmöglichkeiten im Plangebiet offener gestaltet. Da die Standorte von Hauptgebäuden künftig weitgehend frei wählbar sind, könnte im Baugebiet eine diffuse Bebauungsstruktur entstehen, in der städtebauliche Konflikte durch das Nebeneinander von schutzwürdigen Erholungs- bzw. Ruhebereichen und intensiv genutzten bzw. bewirtschafteten Flächen ausgelöst werden (bspw. Bedrängende Wirkung durch Einsehbarkeit i. V. m. Anwesenheit). In der bauplanungsrechtlichen Bewertung von Vorhaben wird deshalb die Auslegung bzw. Interpretation des Rücksichtnahmegebotes gemäß § 15 BauNVO stark in den Vordergrund rücken.</p>	<p><b>kumentiert wird. Der Planentwurf sowie die Begründung werden entsprechend der Abwägung im Planverfahren fortgeschrieben.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan sind zur baulichen Vorprägung (tatsächlich vorhandene Bauflichtungen, zur vorhandenen 2. und 3. Baureihe) und möglichen Auswirkungen der Planungsabsicht umfassende Erläuterungen enthalten.</b></p> <p><b>Aufgrund der festgesetzten Mindestgröße der Grundstücke wird die im Gebiet bereits vorgefundene, und in den 1990er Jahren baurechtlich genehmigte Struktur, lediglich fortgeführt.</b></p> <p><b>In der Regel haben Nachbarn keinen Schutz vor der Schaffung neuer Einsichtsmöglichkeiten in ihre Grundstücke. Diese Möglichkeit, aus Fenstern Einblicke auf Nachbargrundstücke zu erhalten, sind in Baugebieten regelmäßig hinzunehmen. Auf einen Schutz vor Einsicht könne sich ein Nachbar in der Regel auch nur dann berufen, wenn eine Festsetzung im Bebauungsplan diesem Schutz dienen solle oder aber die Grenze des Zumutbaren überschritten wird. (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 03.01.1983). Das Rücksichtnahmegebot (Bedrängende oder erdrückende Wirkung) ist nach der bisherigen Rechtsprechung in der Regel auch dann nicht verletzt, wenn das Vorhaben die geltenden bauplanungsrechtlichen Abstandsflächen einhält und größere Höhenunterschiede (z. B. Geschosszahl) zwischen den Gebäuden nicht vorhanden sind. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes ist aufgrund der Zulässigkeit von maximal 2-geschossigen Gebäuden und der nach wie vor geltenden Abstandsflächenrege-</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>6. Abschließend wird empfohlen, die Planurkunde der ursprünglichen Bebauungsplanfassung nach Abschluss des vorliegenden Änderungsverfahrens mit einem Vermerk zu versehen, der auf die rechtskräftige 2. Änderungsplanung des nördlichen Teilbereiches des BPL „Helgastraße“ (2006) verweist.</p> <p>Seitens der <b>Brandschutzdienststelle</b> ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind.</p> <p>Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung: <b>besonderer Artenschutz:</b></p>	<p>lung daher eher nicht zu erwarten.</p> <p>Da die hinteren Grundstücksteile auch bereits jetzt in unterschiedlicher Form (z. B. als Erholungsgärten) teilweise intensiv genutzt werden, ist mit einer erheblichen Erhöhung der Anwesenheit der Grundstückseigentümer bei Umsetzung der Planung ebenso nicht zu rechnen. Die bloße Anwesenheit der Grundstückseigentümer hat darüber hinaus keinen baurechtlichen Bezug und dürfte nach hiesiger Auffassung daher auch nicht unter das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO fallen. Besondere Augenmerk ist im Rahmen von Baugesuchen ggf. auf die Standortwahl von Stellplätzen und Garagen zu richten.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p><b>Der Verweis auf § 5 Abs. 1 BbgBO bezieht sich auf die „innere“ Erschließung der Grundstücke selbst. Der gegebene Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Für die „äußere“ Erschließung ist § 4 BbgBO maßgeblich. Im Rahmen der späteren Straßenplanung sind die Anforderungen die sich aus der Befahrbarkeit durch Ver- bzw. Entsorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeugen der Feuerwehr oder Rettungsfahrzeugen ergeben, zu berücksichtigen</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- Um auszuschließen, dass das geplante Vorhaben mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kollidiert, ist durch ein artenschutzfachliches Gutachten von einer fachlich geeigneten Person bzw. einem fachlich geeigneten Planungsbüro der Nachweis zum Vorhandensein oder Fehlen von Lebensstätten geschützter Arten beizubringen. Die bisher eingereichten Unterlagen treffen keine Aussagen zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.</p> <p>- Dazu ist eine Kartierung in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards, alternativ eine Potenzialabschätzung durchzuführen. Die erhobenen Daten sind nachvollziehbar unter Angabe der Erfassungstermine, Witterungsbedingungen, Kartierzeit und –dauer sowie ggf. der Erfassungsprotokolle vorzulegen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine Potenzialabschätzung im Gegensatz zu einer umfangreichen Kartierung, für den Vorhabenträger immer eine „worst-case“-Betrachtung nach sich zieht, die u. U. mit erheblichen Mehraufwendungen für Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen verbunden ist.</p> <p>- In dem artenschutzfachlichen Gutachten ist eine Absichtung vorzunehmen, welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten von den Vorhaben betroffen sein können. Diese Arten sind dann auf Grundlage der Kartierung/Potentialabschätzung bezüglich der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG näher zu betrachten. Sofern Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, sind diese in dem Fachbeitrag zu benennen, ebenso wie die Notwendigkeit einer Ausnahme (Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage).</p> <p>- Nach erster Einschätzung durch die untere Naturschutzbehörde befinden sich im Gebiet geeignete Lebensraumstrukturen u. a. für Vögel sowie für Reptilien (u. a. Zauneidechse). Die Zauneidechse ist aufgrund ihrer Führung im Anhang IV der FFH-RL gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und nach der Roten Liste Brandenburg als</p>	<p><b>Den Hinweisen wird gefolgt, entsprechende Kartierungen werden durchgeführt.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gefährdet eingestuft. Alle heimischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG.</p> <p>- Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören- Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören.</p> <p>- Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ausreichend zeitlicher Vorlauf bei Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine geeignete Maßnahmenplanung und – umsetzung benötigt wird. Artenschutzfachliche Maßnahmen, welche für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Rahmen des Bebauungsplanes geplanten Vorhaben notwendig werden, sind entsprechend im B-Plan festzusetzen (mit Angaben zur Durchführung, Sicherung sowie Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen).</p> <p>- Die abschließende Bearbeitung der Thematik „besonderer Artenschutz“ innerhalb des Bebauungsplanverfahrens ist wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Bebauungsplanes. Falls das Artenschutzrecht einer Bebaubarkeit entgegensteht, kann das Planwerk durch die fehlende Vollziehbarkeit des Bauleitplanes nichtig werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zum besonderen Artenschutz kann erst nach Vorlage der beschriebenen Unterlagen erfolgen.</p> <p>Die <b>untere Wasserbehörde</b> und die <b>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> haben keine Einwände gegen die Planung.</p>	Stand 24.11.2020				
					Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die <b>untere Denkmalschutzbehörde</b> teilt mit, dass die frühere Stellungnahme weiterhin Gültigkeit behält:                      „Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Praktische Denkmalpflege                      Wünsdorfer Platz 4/5                      15806 Zossen/ OT Wünsdorf,</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Bodendenkmalpflege                      Außenstelle Cottbus                      Juri-Gagarin-Straße 17                      03046 Cottbus.</p> <p>Das <b>Straßenverkehrsamt</b> (Reg.Nr.: 2020U00308, Herr Lehman, Tel 035341/977637) teilt mit dass die Vorschriften des BbgStrG und der StVO der Planung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ nicht entgegenstehen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Finsterwalde. Die Verknüpfung des städtischen Straßennetzes erfolgt über die angrenzenden Straßen. Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.</p> <p>Folgende Auflagen sind zu beachten:                      1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten.                      2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.                      3. Verkehrszeichen sind nicht Bestandteil des B-Planes. Diese bedürfen der Anordnung des Straßenverkehrsamtes auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 StVO. Der Antrag ist an</p>	<p>Stand 24.11.2020</p> <p>Die in der Stellungnahme zu erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>das Straßenverkehrsamt zu richten.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt ist bei der weiteren Planung u. a. bei dem notwendigen Straßenausbau zu beteiligen.</p> <p>Das <b>Kataster- und Vermessungsamt</b> teilt mit, dass die frühere Stellungnahme weiterhin gültig ist:</p> <p>„Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27.05.2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens, als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen ,VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S. 389 zu beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.“</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des <b>Ge-</b></p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planänderung soll jedoch als Textbebauungsplan aufgestellt werden, so dass es keine Planzeichnung gibt, für die die angesprochene Bescheinigung eines ÖbVI erforderlich ist.</b></p>				
					Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><b>sundheitsamtes</b> grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Aus kommunalhygienischer Sicht muss eine ausreichende Erschließung (einwandfreie Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung des vorgesehenen BP-Gebietes gesichert sein.</p> <p>Das <b>Sachgebiet Kreisentwicklung</b> teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Der zuständige Ver- und Entsorger wurde im Verfahren beteiligt, eine Erschließung ist möglich</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich. (Plan siehe Anlage 1 zur Abwägung)</p>				
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	15.07.2020	17.07.2020	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Bereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
14	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	15.07.2020	12.08.2020	<p>Mit Ihrer E-Mail vom 17.07.2020 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>In der textlichen Festsetzung mit Begründung steht auf Seite 2 der Vermerk, dass die Abfallbehälter an der Straße bereit-zustellen sind.</p> <p>Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgabe des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 017979 Lauchhammer.</p> <p>Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter <a href="http://www.schwarze-elster.de">www.schwarze-elster.de</a>.</p> <p>Des Weiteren sind die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Mindestbreite, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601 zu beachten, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753 da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss</p> <p>Unter Beachtung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Verfahren.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Keine Abwägung erforderlich. <b>Die Hinweise zum Entsorgungsträger und dessen satzungsrechtlichen Regelungen werden in die Begründung ergänzend aufgenommen.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	15.07.2020	03.08.2020	<p>Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <p>1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>2. Die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplanbereiches ist durch die vorhandenen Leitungen in den angrenzenden Straßen möglich.</p> <p>Für die Ver- und Entsorgung der Flurstücke 368, 219 und 9 ist eine Erweiterung des Leitungsbestandes in der Helgastraße notwendig.</p> <p>Die Gas- und Niederspannungsversorgung des Flurstückes 296 ist gegenwärtig nur von der Helgastraße bzw. Margaretenstraße möglich. Für die Versorgung von der Dorotheenstraße ist eine Netzerweiterung notwendig.</p>	<p><b>In der Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind Hinweise enthalten, dass für die Ver- und Entsorgung teilweise Netzerweiterungen erforderlich werden. Die gegebenen flurstücksbezogenen Hinweise unter 2. werden aber in die Begründung zur 2. Bebauungsplanänderung unter Punkt 5.2 detailliert aufgenommen. (Darstellung der genannten Flurstücke (368, 219 und 9 – Nr. 1 und 296 – Nr. 2) in Anlage 2 zur Abwägung)</b></p>				
17	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	15.07.2020	17.07.2020 (per E-Mail)	<p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskuftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.</p> <p>Die Auswahl der NBB führt zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beteiligungen. Sollte daher ausschließlich die NBB oder gleichartige Beteiligungen ausgewählt werden, ist der gesamte Vorgang für den Nutzer kostenlos.</p> <p>Der Zugang zum Leitungsauskuftsportal kann unter <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> beantragt werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Der Hinweis auf die elektronische Leitungsauskuft wird für spätere Bauvorhaben zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!					
18	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	15.07.2020	20.07.2020	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.  Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finstervalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	15.07.2020	03.08.2020 <b>V/5.2-0577(2.Änd.)</b>	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVB1. 1/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVB1. 1/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung. Der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ (Planvorentwurf) stimmen wir entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2	15.07.2020	27.08.2020	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige	Keine Abwägung erforderlich. Der Landkreis Elbe Elster hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage 1 zur Abwägung) befindet.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03048 Cottbus			Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.  Diese Einschätzung gilt auch für die zukünftige Änderungen dieses Planes.					
21	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	15.07.2020	23.07.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	15.07.2020	19.08.2020	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	15.07.2020	22.07.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	15.07.2020	13.08.2020	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands. Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz)</p>	<b>Die Hinweise unter 3. werden in die Begründung aufgenommen.</b>				
27	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	15.07.2020	28.07.2020 24.08.2020	Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
29	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	15.07.2020	17.07.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	15.07.2020	17.08.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8	15.07.2020	28.07.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Helgastraße“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 24.11.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03253 Doberlug-Kirchhain								
32	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	15.07.2020	21.07.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich				
37	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	15.07.2020	04.08.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Flachspiegelbrunnen in der Bertastraße und in der Klarastraße (privat)	Keine Abwägung erforderlich.				
38	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
39	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	15.07.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.					

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen und Erörterung in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 19.11.2020**

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.





# Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB



Anlage 2	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	1:1250
	Druckausgabe	